

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung und die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung geändert werden

Artikel 1

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. **Anlage A3g**, sofern das Kreditinstitut nicht zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt ist; eine Beschwerde im Sinne der **Anlage A3g** ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erbringung
- a) einer Bankdienstleistung gemäß § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG,
 - b) einer Wertpapierdienstleistung gemäß § 1 Z 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017,
 - d) eines Zahlungsdienstes gemäß § 4 Z 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018,
 - e) der Ausstellung von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, an ein gemäß dieser Ziffer meldendes Kreditinstitut richtet.“

2. § 5 Abs. 1 Z 5 entfällt.

3. § 6 Abs. 5 entfällt.

4. In § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a wird der Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2401, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 1“ durch den Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2160, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 1“ ersetzt.

5. Nach § 6a werden folgende § 6b und § 6c samt Überschriften eingefügt:

„Meldungen von Plandaten auf unkonsolidierter Ebene

§ 6b. (1) Weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, sowie Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf

die Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden ist und die nicht Teil einer bedeutenden Gruppe gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind, haben Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage IIa**, sofern die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangt hat, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen;
2. **Anlage IIb**, sofern keine Meldung gemäß Z 1 vorzunehmen ist;
3. **Anlage I2b**.

(2) Bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG sind, haben Plandaten zu Eigenmittelpositionen entsprechend der **Anlage I2a** zu gliedern.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.

Meldungen von COVID-19-bezogenen Informationen auf unkonsolidierter Ebene

§ 6c. Weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die nicht Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind, haben Meldungen gemäß der **Anlage J2** unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber für das erste Kalendervierteljahr bis zum 12. Mai, für das zweite Kalendervierteljahr bis zum 11. August, für das dritte Kalendervierteljahr bis zum 11. November und für das vierte Kalendervierteljahr bis zum 11. Februar des Folgejahres zu übermitteln.“

6. § 10b lautet:

„§ 10b. (1) Übergeordnete Kreditinstitute haben den Risikoausweis zu Finanzierungsplänen für die Kreditinstitutsgruppe entsprechend der Abschnitte 1 bis 5 der **Anlage G1** zu gliedern, sofern

1. es sich um ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt,
2. die konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro überstieg und
3. § 59a BWG auf die Erstellung des Konzernabschlusses anzuwenden ist.

(2) Abschnitt 2D der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn eine substanzielle Bilanzrestrukturierung geplant ist.

(3) Abschnitt 1B der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf den Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 anzuwenden ist.“

7. Nach § 10b werden folgende § 10c und § 10d eingefügt:

„§ 10c. (1) Übergeordnete Kreditinstitute, bei denen es sich entweder um weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder um Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf die Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden ist, handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage IIa**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59a BWG erstellt. Institute, die der Meldung gemäß § 10b unterliegen, haben keine Meldung gemäß Abschnitt B der **Anlage IIa** zu erstatten;
2. **Anlage IIb**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt;
3. **Anlage I2b**.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute, bei denen es sich um bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I2a** zu Eigenmittelpositionen;
2. **Anlage I3** zum sonstigen Ergebnis, sofern das Institut der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

(3) Die Meldung gemäß den **Anlagen IIa, IIb** und **I3** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß der **Anlage I2b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß der **Anlage I2a** ist unverzüglich nach Ablauf

eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.

§ 10d. Übergeordnete Kreditinstitute, die innerhalb weniger bedeutenden Kreditinstitutsgruppen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übergeordnet sind, haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber für das erste Kalendervierteljahr bis zum 12. Mai, für das zweite Kalendervierteljahr bis zum 11. August, für das dritte Kalendervierteljahr bis zum 11. November und für das vierte Kalendervierteljahr bis zum 11. Februar des Folgejahres auf konsolidierter Ebene folgende COVID-19-bezogene Informationen zu übermitteln:

1. sofern ihre konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro überstieg, Meldungen gemäß der **Anlage J1**;
2. sofern ihre konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro nicht überstieg, Meldungen gemäß der **Anlage J2**.

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen B3b** und **C3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen F3e** und **F3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres zu übermitteln.“

9. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

10. Dem § 17 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 5 Abs. 1 Z 4 und die **Anlage A3g** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden. § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 6b samt Überschrift, § 10b, § 10c, § 11, § 15 Abs. 1 sowie die **Anlagen A1a, A3b, B1, B3b und C3b, D1, D3b und E3b, G1, I1a, I1b, I2a, I2b** und **I3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 5 treten mit Ablauf des 30. Dezember 2020 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Dezember 2020 anzuwenden. § 6c samt Überschrift und § 10d sowie die **Anlagen J1** und **J2** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, mit Ablauf des 11. Februar 2022 außer Kraft und sind erstmals auf Meldungen anzuwenden, die spätestens bis zum 11. August 2020 zu übermitteln sind sowie letztmalig auf Meldungen anzuwenden, die spätestens bis zum 11. Februar 2022 zu übermitteln sind.“

11. Die Anlagen *A1a, A3b, A3g, B1, B3b und C3b, D1, D3b und E3b, G1, I1a, I1b, I2a, I2b, I3, J1 und J2* lauten: (siehe Anlage)

Artikel 2

Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2020, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV, BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 und die **Anlage A1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

3. In **Anlage AI Abschnitt B. Z4 und Z5** entfällt jeweils die Tabellenzeile „Hievon: aus dem Zahlungsinstrumentengeschäft“.

Artikel 3

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 tritt mit 31. Dezember 2020 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Allgemeines

Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2020, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG ausgeübt.

Bisheriger Inhalt des Entwurfs

Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, in der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV, BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, und in der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, einheitlich die Meldungen auf Eurocent umgestellt. Darüber hinaus dient die Sammelnovelle vorrangig zur Umsetzung von Änderungen in der VERA-V. Es werden die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 04. Oktober 2018, JC/2018/35, [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Join%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20\(JC%202018%2035\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Join%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20(JC%202018%2035)_DE.pdf) (im Folgenden: JC-Leitlinien) im Meldewesen zur Beschwerdeabwicklung umgesetzt. Hierbei wird inhaltlich insbesondere der Beschwerdebegriff der VERA-V an jenen der JC-Leitlinien angepasst und in der korrespondierenden **Anlage A3g** eine im Vergleich zur Vorgängerbestimmung granularere Erfassung der Beschwerden vorgesehen, um die Aussagekräftigkeit der Meldung zu erhöhen. Als zweiter inhaltlicher Punkt werden die Meldungen zu Finanzierungsplänen adaptiert. Zukünftig ist diese Meldung nur mehr auf konsolidierter Ebene zu erstatten, die Meldung auf unkonsolidierter Ebene entfällt. Als dritter inhaltlicher Punkt werden die bisher im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) auf bilateraler Basis mittels Excel-Abfrage erhobenen Planwerte zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen in das reguläre Meldewesen übergeführt, wodurch es zu Erleichterungen in der Meldeerstellung und -verarbeitung kommt.

Zur Nachbegutachtung

Der vorliegende Entwurf wurde erstmals zwischen 17. April und 15. Mai 2020 öffentlich begutachtet. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf um die neuen §§ 6c und 10d VERA-V sowie die dazugehörigen **Anlagen J1** und **J2** erweitert, welche die am 2. Juni 2020 publizierten EBA Leitlinien EBA/GL/2020/07 (Guidelines on reporting and disclosure of exposures subject to measures applied in response to the COVID-19 crisis) im österreichischen Meldewesen umsetzen. Aufgrund dieser Ergänzung wird die Sammelnovelle einer Nachbegutachtung unterzogen. Darüber hinaus wurden diverse Anmerkungen aus dem ersten Begutachtungsverfahren im Entwurf berücksichtigt.

Mit Ausbruch der COVID-19 Pandemie haben sich FMA und OeNB einer pragmatischen Vorgehensweise, die die Flexibilität des bestehenden rechtlichen Rahmens voll ausschöpft, verpflichtet. Dabei wurde weitgehend auf umfassende zusätzliche Dateneinhebungen verzichtet, um den europäischen Vorgaben nicht national vorzugreifen. Es wurde jedoch frühzeitig darauf hingewiesen, dass verlässliche Daten zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise gerade in Krisenzeiten für die Industrie selbst ebenso wie für Aufsicht und Geldpolitik von essentieller Bedeutung sind und die bankinternen Datensysteme daher derart zu gestalten sind, dass von Beginn an eine korrekte Identifikation und Abbildung sämtlicher von COVID-19-betroffenen Geschäfte erfolgen kann. Im Rahmen der EBA-Leitlinien EBA/GL/2020/02 zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur in Bezug auf allfällige Moratorien und sonstige Stundungen, sondern auch in Bezug auf Garantien oder andere Maßnahmen eine entsprechende Auswertbarkeit sicherzustellen ist. Mit den nunmehr publizierten EBA-Leitlinien werden europaweit einheitliche, auf bestehenden Finanzdatenmeldungen aufbauende Meldevorgaben gemacht, welche ins standardisierte Meldewesen aufzunehmen sind. Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt in einem ersten

Schritt die Umsetzung der Meldeverpflichtungen für weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82. Dabei werden die in den Leitlinien gewährten Möglichkeiten für Meldebefreiungen („waiver“) weitgehend ausgenutzt. Die Meldung von bedeutenden Kreditinstituten gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat gemäß EZB-Vorgabe bis inklusive Meldestichtag 31. August 2020 durch Excel-Übermittlung zu erfolgen. Eine Überführung in das standardisierte Meldewesen ist ab dem Meldestichtag 30. September 2020 geplant. Nachdem finale EZB-Vorgaben zum Adressatenkreis, dem Meldeumfang und der Meldefrequenz zum Zeitpunkt der Nachbegutachtung noch nicht vorliegen, ist eine Berücksichtigung der Meldeverpflichtung für bedeutende Kreditinstitute in der gegenständlichen Novelle nicht möglich. Eine Überführung in das standardisierte Meldewesen für bedeutende Kreditinstitute wird daher nach finaler EZB-Festlegung durch Novellierung der VERA-V erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Anpassung dient der Umsetzung der JC-Leitlinien. Die gegenständliche Regelung übernimmt, angepasst an den österreichischen Rechtsrahmen, inhaltlich die JC-Leitlinien. Bezüglich des Beschwerdebegriffs ist jede Äußerung einer Unzufriedenheit über die Erbringung einer Dienstleistung des Kreditinstituts, die eine natürliche oder juristische Person gegenüber dem Kreditinstitut äußert, umfasst. Bei einer Beschwerde handelt es sich demnach um eine seitens einer natürlichen oder juristischen Person an ein Kreditinstitut gerichtete Kommunikation, die den Unmut dieser Person zum Ausdruck bringt und sich auf eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung bzw. einen Zahlungsdienst oder die Ausstellung von E-Geld bezieht. In dieser Kommunikation können zum Beispiel die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die mangelnde Qualität der Leistung, die Höhe der Gebühren oder Fehler in der Durchführung der Leistung bemängelt werden. Ein Begehren des Beschwerdeführers kann daraus zumindest implizit abgeleitet werden. Die Beschwerdedefinition umfasst auch Beschwerden, die letztendlich nicht berechtigt waren oder sofort lösbar sind. Eine generelle Unmutsäußerung, die nicht zu erfassen wäre, müsste eine seitens des Kreditinstitutes angebotene/nicht angebotene sonstige Dienstleistung betreffen, bei der es sich nicht um eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung bzw. um einen Zahlungsdienst oder um die Ausstellung von E-Geld handelt, oder die von so genereller Natur ist, dass sie dem Kreditinstitut nicht zuzurechnen ist. Informationsanfragen ohne Beschwerdecharakter sind nicht als Beschwerden zu qualifizieren. Auch Unmutsäußerungen potenzieller Kunden sind von der Beschwerdedefinition umfasst (vgl. Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2019 S. 1). Da Kreditinstitute, welche sowohl Wertpapierdienstleistungen als auch Bankdienstleistungen erbringen, Beschwerden von potentiellen Kunden aufgrund dieser Bestimmung ohnehin in beiden Fällen erfassen müssen, ist es sinnvoll, wenn diese ein einheitliches Beschwerdemanagementsystem innerhalb ihres Unternehmens implementieren. Auch im Bereich der klassischen Bank- und Zahlungsdienstleistungen stellen Beschwerden von potentiellen Kunden einen Mehrwert für das Unternehmen dar, welche es ermöglichen, allfällige Missstände zum Beispiel im Bereich der Kundenakquise aufzudecken und zu beheben. Die FMA hat in der Aufsichtspraxis wahrgenommen, dass Kreditinstitute ein einheitliches Beschwerdemanagement implementiert haben, so dass anlässlich des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 eine Differenzierung zwischen potentiellen und bestehenden Kunden je nach erbrachter Dienstleistung nicht opportun erscheint.

Zu Z 2 und 3 (Entfall von § 5 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 5):

Die Bestimmungen werden gestrichen, da die Meldung zu den Finanzierungsplänen nun nur mehr konsolidiert auf Basis des § 10b Abs. 1 erfolgen soll. Die Änderung der Meldung wird vorgenommen, um einerseits eine Meldeerleichterung zu schaffen (die europäische Vorgabe, 75% des Bankenmarktes abzubilden, ist nun auch allein auf Basis konsolidierter Daten erfüllbar) und andererseits den überarbeiteten EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 (ESRB/2012/2), [EBA/GL/2019/05, https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Final%20report%20on%20updated%20GL%20Funding%20Plans.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Final%20report%20on%20updated%20GL%20Funding%20Plans.pdf), Rechnung zu tragen.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 2 Z 1 lit. a):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 5 (§ 6b):

Im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) werden derzeit auf bilateraler Basis Planwerte für jeweils drei Jahre zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen erhoben. Diese sollen zukünftig, inhaltlich weitgehend unverändert, in das standardisierte Meldewesen aufgenommen werden, um den Aufwand bei der Datenverarbeitung zu reduzieren sowie eine Automatisierung und Standardisierung der Datenübermittlung seitens des Meldepflichtigen zu ermöglichen.

Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (Non-CRR-KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen und nicht Teil einer direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Kreditinstitutsgruppe sind. Meldepflichtige haben Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage I1b**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage I2b**) zu übermitteln. Wurde dem meldepflichtigen Institut gemäß Art. 24 Abs. 2 CRR vorgeschrieben, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten sowie die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards vorzunehmen, ist für die Meldung zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen die **Anlage I1a** maßgeblich.

Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage I2a**). Der Adressatenkreis wird auf das national übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG eingeschränkt, da bereits hierdurch eine ausreichende aufsichtliche Datenlage gewährleistet ist.

Abs. 3 regelt die Übermittlungsfristen der Meldungen zu Plandaten auf unkonsolidierter Ebene. Die Meldung gemäß Abs. 1 hat jährlich zu erfolgen, jene nach Abs. 2 halbjährlich. Die **Anlagen I1a** und **I1b** sind dabei spätestens bis zum 15. März des Folgejahres zu übermitteln, was der Frist zur Übermittlung der Plandaten-Meldung gemäß § 10c entspricht. Die Meldung zu Eigenmittelpositionen (**Anlage I2a** sowie **Anlage I2b**) hat im Gleichklang mit den Übermittlungsfristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1627, ABl. Nr. L 281 vom 09.11.2018 S. 1, bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Dies entspricht bei einer jährlichen Meldung gemäß Abs. 1 dem 11. Februar des Folgejahres und bei halbjährlichen Meldungen gemäß Abs. 2 dem 11. Februar bzw. dem 11. August des Folgejahres.

Zu Z 5 (§ 6c):

Die EBA-Leitlinien zur Meldung von COVID-19-bezogenen Informationen (EBA/GL/2020/07) sehen die Möglichkeit einer gänzlichen Befreiung („waiver“) hinsichtlich der Meldung auf Einzelinstitutsebene vor. Diese wurde für nachgeordnete Kreditinstitute ausgeübt, das heißt die Meldung wurde in diesen Fällen auf eine konsolidierte Meldung gemäß § 10d reduziert. Für weniger bedeutende Kreditinstitute außerhalb einer Kreditinstitutsgruppe wurde der Umfang der Meldeverpflichtung deutlich reduziert (siehe **Anlage J2**): Sie wurden von der Meldung der Tabellen zur Branchenaufschlüsselung (EBA Tabelle F 92.01), zu Zins- und Provisionseinkommen (EBA Tabelle F 93.01) sowie zu weiteren aufsichtlichen Informationen (EBA Tabelle F 93.02) gänzlich befreit; bei den übrigen Tabellen wurde weitgehend von Detailangaben (Hievon-Spalten) abgesehen. Hinsichtlich der Meldefrequenz sowie der Übermittlungstermine wurde den EBA-Vorgaben gefolgt, das heißt es wurde von einer Erhöhung der Meldefrequenz auf monatliche Meldungen abgesehen.

Zu Z 6 (§ 10b):

Abs. 1: Die Meldung gemäß der **Anlage G1** zu Finanzierungsplänen hat nunmehr ausschließlich auf Basis der konsolidierten Finanzlage zu erfolgen (siehe Streichung des § 6 Abs. 5). Der Adressatenkreis wird überdies auf meldepflichtige Institute eingeschränkt, welche einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 59a BWG erstellen. Die bereits bestehende Größenschwelle in Abs. 1 Z 2 wird beibehalten, es erfolgt eine Aktualisierung durch Anpassung des Stichtages (31. Dezember 2019). Es sei darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auch die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Abs. 7 BWG der Meldung gemäß **Anlage G1** unterliegt.

Abs. 2: In § 10b Abs. 2 entfällt der bisherige zweite Satz, welcher sich auf Abschnitt 3 der **Anlage G1** bezogen hat. Nachdem dieser Teil der **Anlage G1** entfällt, war die Streichung vorzunehmen.

Abs. 3: In § 10b Abs. 3 wird klargestellt, dass jener Teil der **Anlage G1**, welcher die Liquiditätskennziffern umfasst, nur von jenen meldepflichtigen Instituten zu übermitteln ist, die Teil 6 (Liquiditätsbestimmungen) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

Zu Z 7 (§ 10c):

Abs. 1: Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (Non-CRR-KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen. Meldepflichtige haben auf konsolidierter Basis Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage I1a** bzw. **I1b**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage I2b**) zu übermitteln. Ist auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59 BWG anzuwenden, so hat die Meldung gemäß **Anlage I1b** zu erfolgen. Ist hingegen auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59a BWG anzuwenden, so hat die Meldung gemäß der **Anlage I1a** zu erfolgen, wobei Abschnitt B zur Gewinn- und Verlustrechnung der **Anlage I1a** nicht zu melden ist, sofern der Melder der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage I2a**) sowie zum sonstigen Ergebnis (**Anlage I3**).

Abs. 3: Die Übermittlungsfristen werden entsprechend jener der unkonsolidierten Plandatenmeldung gemäß § 6b Abs. 3 festgelegt (siehe hierzu zu Z 5). Die Meldung gemäß der **Anlage I.3** folgt den Fristen der **Anlagen I1a** und **I1b** und entspricht ebenso den Übermittlungsterminen der Meldung zu Finanzierungsplänen gemäß § 10b in Verbindung mit § 11 Abs. 3.

Zu Z 7 (§ 10d):

Hinsichtlich der konsolidierten Meldung von COVID-19-bezogenen Informationen durch weniger bedeutende Kreditinstitute wurde von den von den EBA/GL/2020/07 gewährten Waiver-Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Analog zur Einzelinstitutsmeldung gemäß § 6c wurde von bestimmten Teilen der EBA-Meldung gänzlich abgesehen (siehe **Anlage J1**). Zusätzlich wurden unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität kleine Institutsgruppen, das sind jene, deren konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro nicht überstieg, der stark reduzierten **Anlage J2** unterworfen. Die Meldeverpflichtung stellt auf das übergeordnete Kreditinstitut einer Gruppe von weniger bedeutenden Kreditinstituten ab. Non-CRR-Kreditinstitute sind daher nur in jenem Fall Adressat der Meldeverpflichtung, wenn diese innerhalb einer Gruppe von weniger bedeutenden Kreditinstituten übergeordnet sind.

Hinsichtlich der Meldefrequenz sowie der Übermittlungstermine wurde wiederum den EBA-Vorgaben gefolgt, das heißt es wurde von einer Erhöhung der Meldefrequenz auf monatliche Meldungen abgesehen.

Zu Z 8 (§ 11):

Zur Richtigstellung der Absatzbezeichnung wird der gesamte § 11 neu verordnet. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft Abs. 3, es wird als Übermittlungsfrist für den Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** nunmehr der 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres festgelegt.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung. Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs der §§ 6c und 10d sowie der **Anlagen J1** und **J2** wird entsprechend den EBA-Leitlinien 2020/07 ein Anwendungszeitraum, welcher Meldungen mit Meldefrist zwischen 11. August 2020 und 11. Februar 2022 umfasst, vorgesehen. Mit Hinblick auf die Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft und unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der EBA in diesem Bereich wird die FMA eine allfällige Änderung des Beendigungsdatums evaluieren.

Zu Z 11 (Anlagen):

Zu Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V):

Der bisherige Abschnitt C.3. zu Detailinformationen hinsichtlich verbriefter Verbindlichkeiten (Trennung in In- und Ausland) wurde gestrichen. Neu aufgenommen wurden die beiden Positionen betreutes

Kundenvermögen sowie verwaltetes Kundenvermögen als Hievon-Position (siehe neuer Abschnitt E). Die Ergänzung wird vorgenommen, da der Umfang des betreuten Kundenvermögens, das heißt das Volumen der von der Bank für Kunden geführten Wertpapierdepots, bei Instituten ein viel beachteter Indikator für Größe und Marktdurchdringung ist (vergleichbar mit dem Umsatz bei Handelsunternehmen). Kundenvermögen, das in der Bilanz abgebildet wird, ist hier nicht umfasst. Bei der Überposition „Betreutes Kundenvermögen“ (englisch assets under management and administration) wird nicht unterschieden, ob das meldende Institut allein administrative Aufgaben, wie Verwahrung und Buchhaltung, vornimmt, oder das Kundenvermögen aktiv verwaltet, das heißt Anlageentscheidungen für den Kunden trifft. Die Hievon-Position „Verwaltetes Kundenvermögen“ umfasst allein Letzteres.

Zu Anlage A3g (Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V):

Anlage A3g legt die Meldefelder basierend auf der aufsichtlichen Erfahrung zur Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V neu fest. Die Neugestaltung der einzumeldenden Beschwerdekategorien wurde in enger Abstimmung mit der Industrie vorgenommen.

Abschnitt A zu Finanzierungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, zur periodischen Berichterstattung und zum Europäischen standardisierten Merkblatt), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über Bewertungen z. B. der Bonität oder einer Liegenschaft, Zeitverzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden in Zusammenhang mit Finanzierungen).

Abschnitt B zum Zahlungsverkehr enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über die Dauer von Überweisungen), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Änderungen von Vertragsbedingungen, Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen), Kontowechsel (Beschwerden in Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Kontowechsel-Service im Sinn des § 2 Z 18 des Verbraucherzahlungsgesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr).

Abschnitt C zu Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen und periodische Berichterstattung), Abwicklung und Dauer (Beschwerden in Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden in Zusammenhang mit Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte).

Abschnitt D zu Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, periodische Berichterstattung und Produktinformationsblätter), Abwicklung und Dauer (Beschwerden in Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Depotübertrag (Beschwerden in Zusammenhang mit dem Depotübertrag), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen).

In Abschnitt E zu E-Business (Onlinebanking) ist die Anzahl der Beschwerden in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Funktionalität von Onlinebanking des Melders zu erfassen, sofern diese nicht bereits durch andere Meldepositionen abgedeckt sind (Beschwerden zu online erbrachten Wertpapierdienstleistungen sind beispielsweise nicht in Abschnitt E sondern nur in Abschnitt D zu melden).

Im Vergleich zur **Anlage A3g** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017 entfällt Abschnitt A Bankdienstleistungen, Unterabschnitt „hievon: Filialen, einschließlich Service“ ersatzlos, weil nach der Definition der JC-Leitlinien nur Äußerungen der Unzufriedenheit in Bezug auf bestimmte finanzmarktrechtliche Dienstleistungen (z. B. Zahlungsdienst, Ausstellung von E-Geld bzw. eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung) eine Beschwerde darstellen und somit allgemeine Unmutsäußerungen über beispielsweise Öffnungszeiten, Sauberkeit, Schließungen, Barrierefreiheit der Filiale, Probleme bei SB-Geräten, welche keinen Konnex zum Zahlungsverkehr aufweisen, keine meldepflichtigen Beschwerden darstellen.

Zu Anlage B1 (Vermögens- und Erfolgsausweis der Bankkonzerne nach § 59 BWG konsolidiert gemäß § 7 Abs. 1 VERA-V):

Neben formellen Korrekturen (Nummerierung) wurden analog zur Ergänzung der **Anlage A1a** im Vermögensausweis das betreute bzw. verwaltete Kundenvermögen als sonstige Informationen aufgenommen.

Zu Anlage G1 (Finanzierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 und § 10b VERA-V):

Die bisherige Anlage wurde auf Basis der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu Finanzierungsplänen angepasst. Der bisherige, einleitende Teil zur Berichterstattung entfällt, da der Melderkreis gemäß § 10b nunmehr allein IFRS-Melder umfasst und die bisherige Meldung auf unkonsolidierter Ebene gestrichen wurde (siehe zuvor Begründung zu Z 2). Gestrichen wurde weiters durchgängig die Spalte zur Halbjahresplanposition. Während einzelne Detailpositionen zu streichen waren, mussten umfangreiche Ergänzungen vorgenommen werden, um den überarbeiteten EBA-Leitlinien zu entsprechen (beispielsweise durchgängige Trennung in inländische Tätigkeiten, Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern und Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern, Details zu begebenen langfristigen Schuldverschreibungen, Ergänzungen bei den prognostizierten Liquiditätsquoten, etc.). Der bisherige Abschnitt 3 zur Darstellung des Konsolidierungskreises wurde gestrichen und durch Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt. Ebenso neu ist Abschnitt 4 zu Emissionen und Tilgungen von Schuldverschreibungen.

Die in den EBA-Leitlinien verwendete Nummerierung der Tabellen, Zeilen und Spalten wurde jeweils mit aufgenommen, um speziell hinsichtlich der Meldekonventionen und den maßgeblichen Definitionen (CRR-/FINREP-Referenzen, Validierungsregeln) den Meldern eine Hilfestellung zu geben.

Zu den Anlagen I1a (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V), I1b (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V), I2a (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 2 und § 10c Abs. 2 Z 1 VERA-V), I2b (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 3 und § 10c Abs. 1 Z 3 VERA-V) und I3 (Meldungen von Plandaten zur Gesamtergebnisrechnung gemäß § 10c Abs. 2 Z 2 VERA-V):

Siehe Begründung zu Z 5 und 7. Die Auswahl der Meldepositionen, für welche Planwerte anzugeben sind, basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (zu den Eigenmittelpositionen siehe C01.00, zu den Kapitalpuffern siehe C04.00, etc.).

Zu den Anlagen A3b (Risikoausweis unkonsolidiert – Zinsrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 VERA-V), B3b und C3b (Risikoausweis konsolidiert – Zinsrisiko gemäß § 9 Abs. 1 und 2 VERA-V), D1 (Vermögens- und Erfolgsausweis für Auslandstöchter nach § 59 BWG) gemäß § 12 Abs. 1 VERA-V und D3b und E3b (Risikoausweis Auslandstochterbanken – Zinsrisiko gemäß § 13 Abs. 1 und 2 VERA-V):

In den Anlagen werden formale Richtigstellungen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt die formale Anpassung der Ja/Nein – Meldefelder an die neue Meldelogik („J“ = ja bzw. „N“ = nein anstatt der bisher verwendeten Zahlencodes).

Zu den Anlagen J1 und J2:

In den EBA/GL/2020/07 werden COVID-19-bezogene Meldeinhalte zu drei Themenkomplexen – EBA-konforme Moratorien, weitere Stundungsmaßnahmen (forbearance measures) sowie neu vergebene Krediten mit einer öffentlichen COVID-19 Garantie – aufbereitet. Dabei wird weitgehend auf die bestehende FINREP-Meldung abgestellt. Die Definition EBA-konformer Moratorien fußt dabei auf den EBA Leitlinien 2020/02 und umfasst sowohl gesetzliche Moratorien, wie jenes in Österreich, als auch Moratorien ohne Gesetzesform. Es steht den Kreditinstituten frei, mit jenen Kreditnehmern, die dem gesetzlichen Moratorium gemäß § 2 des 2. CoViD-19 JuBG unterliegen, darüberhinausgehende individuelle Vereinbarungen zur Liquiditätsüberbrückung zu treffen. Diese Darlehen und Kredite sind dabei nur einmal (in den Meldungen zu EBA-konformen Moratorien) zu berücksichtigen und nicht auch in jenen Tabellen, die die weiteren COVID-19-bezogenen Maßnahmen betreffen. Bankspezifische Vereinbarungen, auch solche, welche allen oder einer Mehrzahl von Kunden des meldenden Institutes angeboten werden, gelten dabei nicht als Moratorium ohne Gesetzesform. Für die Anerkennung eines solchen ist es nämlich notwendig, dass sich die gesamte Kreditwirtschaft oder zumindest ein wesentlicher Teil derselben beteiligt. Maßnahmen einzelner Institute sind daher in den Tabellen zu weiteren COVID-19-bezogenen Maßnahmen darzustellen. EBA plant, zeitnah eine Liste der EU-weit anerkannten, EBA-konformen Moratorien zu publizieren, um Rechtsicherheit auch hinsichtlich der konsolidierten Meldung zu schaffen.

Die beiden **Anlagen J1** und **J2** umfassen jeweils die in den EBA Leitlinien 2020/07 vorgesehenen Meldetabellen vollumfänglich, mit Ausnahme der Tabellen F 92.01, F 93.01 sowie F 93.02. Die **Anlage J2** ist darüber hinaus zusätzlich reduziert, da weitgehend von Meldedetails (Hievon-Spalten) abgesehen wird.

Die **Anlage J1** ist in vier Abschnitte (A bis D) unterteilt, deren Inhalte jeweils auf Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften heruntergebrochen sind. **Abschnitt A** umfasst Informationen, die einen Überblick über COVID-19-bezogene Maßnahmen (EBA-konforme Moratorien, weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sowie öffentliche Garantien) geben sollen (wie Anzahl der Ansucher/Schuldner, Bruttobuchwert, Restlaufzeit der Maßnahme). Unter **Abschnitt B** sind zu EBA-konformen Moratorien sowie den weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen Angaben zur Kreditqualität (performing/non-performing, kumulierte Wertminderung, Abdeckungsgrad durch COVID-19-Garantie, ökonomischer Verlust) zu machen. **Abschnitt C** umfasst die zuvor genannten Informationen in Bezug auf ausgelaufene COVID-19-bezogene Maßnahmen, **Abschnitt D** in Bezug auf neu begründete Darlehen und Kredite, die einer öffentlichen COVID-19-Garantie unterliegen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung)

Zu Z 1 (§ 5):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Anlage A1):

Es erfolgt die Streichung zweier redundanter Meldepositionen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.